



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 16.12.2020

## NIEDERSCHRIFT

der 35. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 15.12.2020, 19:30 Uhr bis 22:18 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Bube, Dietrich (CDU)  
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)  
Fangmann, Laurenz (UB)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Klimt, Karin (UB)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Matthe, Antje (UB)  
Pauls, Achim (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Solz, Kurt (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Tillig, Rudolf (SPD) [ab Teil A-TOP 2.1]  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)  
Wade, David (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Heyden von der, Eike (SPD)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Seifarth, Michael (UB)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Dierker, Axel (GRÜNE)  
Lohnstein, Dietmar (FWG)  
Ott, Frank (UB)  
Stöckmann, Lothar (CDU)  
Struhler, Walter (CDU)

**Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:**

Friedrich, Armin (FWG)

Schirrmann, Gudrun (SPD)

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

Schmitz, Frank

Kauer, Lina

**Gäste:**

Monika Schwarz-Cromm (TZ),

Andreas Romahn (UA) und

Hansjörg Scheidler.

## Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:39 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Vors. Book bittet die Anwesenden, die iPads wg. einem System-Update einzuschalten, da ansonsten die iRich-App nicht funktioniert und diese aktualisiert werden muss.

Vors. Book teilt mit, dass aufgrund der Einladungsfrist der GVER und der letzten Sitzung des HFA, es möglich ist, die Tagesordnungspunkte TOP 1, 2, 4 und 5, die alle einstimmig im HFA erfolgten in den Teil B zu verschieben.

Weiterhin verweist er auf die Tischvorlage „Klima-Kommune“ aus der letzten Sitzung. Der Antrag steht heute nicht auf der Tagesordnung und dies ist ebenfalls der kurzen Zeitspanne zwischen Einladungsfrist und den HFA-Sitzungen geschuldet. Von daher schlage ich vor, dass dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls auf die Tagesordnung genommen und im Teil B behandelt wird. Der Antrag wird einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

GV Solz weist daraufhin, dass bei dem TOP der TrinkwasserVO, im Beschluss die Fassung vom HFA fehlt!

Weiterhin teilt Vors. Book mit, dass der Teil C-TOP 7 im HFA besprochen und dort abgelehnt wurde, daher sollte dieser von der Tagesordnung gestrichen werden.

GV Stahl teilt mit, dass das Radwegekonzept im Rahmen des Haushaltes im HFA beraten wurde, daher könnte auch dieser TOP runtergenommen werden.

GV Haas hat einen Einwand dazu, daher bleibt der Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung bestehen.

Es besteht sodann Einvernehmen, die vom Vors. Book genannten Punkte vom Teil C in den Teil B zu verschieben, inkl. dem TOP „Klima-Kommune“.

GV Stahl verweist auf den Dringlichkeitsantrag von Seiten der CDU-Fraktion, bzgl. der Senkung des Infektionsrisikos und beantragt die Aufnahme auf die Tagesordnung.

Der Antrag wird mit einer 2/3-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt und wird neu unter dem Teil C-TOP 5.2 beraten.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf der Tagesordnung erfolgt mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

### öffentlicher Sitzungsteil

<b>Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen</b>
---

<b>1.</b>	<b>Einwände gegen die Niederschrift von der 34. Sitzung am 24.11.2020</b>
-----------	---

Keine.

<b>2.</b>	<b>Mitteilungen</b>
-----------	---------------------

<b>2.1</b>	<b>des Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b>
------------	--

Gemeindevertreter Tillig nimmt an der Sitzung teil

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Es erfolgt ein Hinweis auf die beigegefügte Sitzungsplanung für das Jahr 2021. Hierbei werden zwei Termine, die GVER-Sitzung am 09.02.2021 und der 27.04.2021 (Konstituierende Sitzung der GVER) herausgehoben.
- b.) Persönlich bedauere ich sehr, dass wir in diesem Jahr keinen Jahresabschluss machen können, was leider der Pandemie geschuldet ist. An dieser Stelle verweise ich auf den Nikolaus und die Gutscheine, die auf Ihren Tischen von der hiesigen Gastronomie liegen. Ich bedanke mich vorab für Ihre Arbeit in diesem schwierigen Jahr.

<b>2.2</b>	<b>der Ausschussvorsitzenden</b>
------------	----------------------------------

**a.) HFA, Vors. Herr Stahl:**

Der HFA hat am 03.12.2020 und 09.12.2020 getagt.

Das Radwegekonzept wurde im Rahmen der HPL-Beratung besprochen und Mittel eingestellt.

Im Investitionsprogramm wurde für den Ortsteil Laubach, die Anregung aus dem Ortsbeirat bzgl. des Entlastungskanals mit 135 TD € einstimmig aufgenommen.

Die Umsetzung der barrierefreien Bushaltestellen wurden in der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen.

Im Ergebnishaushalt wurde Mittel für die Ruhebänke und Dog-Stationen, mit einem Mittelansatz berücksichtigt.

Der JSKSA hat vorgeschlagen, die Finanzmittel für das Jugendhaus um 50%, um 27.500 € zu erhöhen.

Diesen Vorschlag hat der HFA mit 2 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt!

Der Antrag zur Klima-Kommune wurde einstimmig beschlossen.

Für das IKEK-Programm wurde Finanzmittel für den Zeitraum 2021-2022 einstimmig eingestellt.

Ebenfalls wurde einstimmig beschlossen, dass die Grundsteuer B nicht erhöht wird.

Für die Teilhaushalte 04, 05, 06, 08 und 11 wurde eine Haushaltssperre festgelegt.

Der Beschluss erfolgte mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Als Gegenfinanzierung kann die Anpassung des Grundbetrags der Kreis- u. Schulumlage, der zu Einsparungen in Höhe von 90.000 € führt, verwendet werden.

Der Gesamtergebnishaushalt wurde mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Der Gesamtfinanzhaushalt wurde mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen.

Der Stellenplan wurde einstimmig beschlossen.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen.

Die Budgetierungsrichtlinie wurde mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

**b.) BSPA, Hr. Dr. Braun:**

Der BSPA hat am 02.12.2020 getagt. Der Haushalt wurde ohne Änderungen zur Kenntnis genommen.

**c.) ULFA, Vors. Herr Solz:**

Der ULFA hat am 01.12.2020 getagt. Der Haushalt wird einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Fehlbetrag von 39 TD € im Forst, kann durch erhöhte Jagdpachteinnahmen etwas reduziert werden, dennoch verbleibt ein Fehlbetrag in dem Produktbereich.

**d.) JSKSA, Vors. Herr Bube:**

Der JSKSA hat am 30.11.2020 getagt.

Die Aussetzung der Kindergartengebühren wurde einstimmig ausgesetzt, ebenso die Gelder für die betreute Grundschule. Weiterhin wurde über die Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern beraten und beschlossen.

Hr. Romahn hat zudem als „Sport-Coach“ von seiner Arbeit und dem Programm berichtet.

<b>2.3</b>	<b>der Vertreter in den Verbänden</b>
------------	---------------------------------------

**a.) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Bgm. Seel:**

Die Verbandskammer tagt morgen früh in Flörsheim. Auf der TO steht der HPL 2021, sowie Änderungen des Regionalplan und eine erste Beratung zu einem Mobilitätskonzept im Rhein-Main-Gebiet.

**b.) Abwasserverband Oberes Weiltal, Beigeo. L. Stöckmann:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes hat seit der letzten Sitzung nicht getagt.

**c.) Verkehrsverband Hochtaunus, GV Solz:**

Die Verbandsversammlung des VHT hat seit der letzten Sitzung nicht getagt.

**d.) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen, Hr. Bgm. Seel:**

Die Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ hat Corona bedingt nicht getagt, dafür aber der Finanzausschuss am 26.11.2020 gem. § 51a HGO. Das Entgeltverzeichnis, der Wirtschaftsplan 2021 und die Erhöhung des Stellenplans um rd. 40 Stellen wg. dem OZG wurden beschlossen. Bei den Mitgliedern ist eine erfreuliche Entwicklung festzustellen, acht Anträge von neuen Mitgliedern wurden zugestimmt, u. a. die Landeshauptstadt Wiesbaden. Weitere sechs Anträge stehen noch im Raum, deren Beitritt bereits über einen Vorratsbeschluss zugestimmt wurde.

Die 219. Prüfung des Landesrechnungshofes hat keine Beanstandungen ergeben, es wurde ausdrücklich gelobt, wie die ekom21 die Geschäfte führt.

<b>2.4</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Bgm. Seel teilt folgendes mit:

- a.) Die Veränderungsliste zum Haushalt liegt auf den Tischen aus, daraus ergibt sich die Änderung der Haushaltssatzung mit den jeweiligen Änderungen.
- b.) Zu den aktuellen Änderungen der Corona-Pandemie. Wg. dem neuerlichen Lockdown gab es heute Morgen ein TELKO mit den HTK-Bürgermeistern und der Kreisspitze. Die Änderungen der CoKoBe-VO betreffen primär den Einzelhandel (ausgenommen der Lebensmittelbereich), den öffentlichen Raum mit 5 Personen und den privaten Bereich. Über die Feiertage sehen hier die Einschränkungen etwas anders aus. Es wird kein Feuerwerk auf öffentlichen Plätzen geben. Der Zugang ins Rathaus erfolgt weiterhin kontrolliert.  
Die öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. die Bürgerhäuser, Jugendzentren bleiben zunächst bis zum 10.01.2021 geschlossen. Eine Ausnahme stellen Sitzungen/Versammlungen dar, wo das öffentliche Interesse jedoch gegeben sein muss. Die Prüfung erfolgt verwaltungsintern Einzelfallbezogen. Der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr darf aufrecht erhalten bleiben.  
Die Deponie Brandholz bleibt ebenfalls geöffnet, die Anlieferung soll am besten mit Terminen erfolgen. Für uns alle ist es derzeit eine schwierige Situation. Ggf. erfolgt die Zulassung des Impfmittels noch vor Weihachten.
- c.) Windpark Siegfriedeiche.  
In der letzten GVOR-Sitzung wurde über vom aktuellen Betreiber über eine mögliche Erweiterung berichtet. Am 19.01.2021 wird im GVOR nochmal ein anderes Unternehmen diese Möglichkeit erörtern. Im Februar'21 ist sodann nach heutigem Stand eine Info oder auch Beschluss in der GVER vorgesehen.

GV Tillig: Wie sieht es mit der 1.000m Abstandregelung aus?

Bgm. Seel: Sie gilt nach wie vor und sie wird nicht unterschritten.

<b>3.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

Bgm. Seel: Die zwei Anfragen, aus der letzten Sitzung sind noch offen und die Beantwortung wird nachgeholt. Das war bisher aufgrund der Arbeitsbelastung noch nicht möglich. Bitte dafür um Verständnis.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>		
--	--	--

<b>1.</b>	<b>Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</b>	<b>VL-107/2020 3. Ergänzung</b>
-----------	---	-------------------------------------

Bgm. Seel: Kurze Info aus einer Videokonferenz von heute Nachmittag. Dort hat Finanzminister Boddenberg angekündigt, dass eine 50% Kompensationszahlung vom Land folgt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen Erlass der für die Monate April und Mai 2020 gestundeten Elternbeiträge zu schaffen.

**Gebührensatzung  
über die Benutzung der Kindergärten  
der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 08.05.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 24.11.2020 nachstehende

**Ergänzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

Nach § 2 Kindergartengebühren wird neu eingefügt der

**„§ 2 A Gebührenabwicklung bei Corona-Maßnahmen“**

Soweit die Kinderbetreuung nach dieser Satzung wegen des Betreuungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.05.2020 die Kindergartengebühr nach §2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird die Gebühr gemäß § 2 dieser Satzung für die zur Verfügung gestellten Betreuungsstunden erhoben.

**Inkrafttreten**

Diese Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 15.12.2020  
Der Gemeindevorstand

[Siegel]

( Roland Seel )  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	17	Nein		Enthaltungen	3	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

2.	<b>Anpassung der Verfahrensweise zur Erhebung von Betreuungsentgelten für das Betreuungszentrum „Wiesbachschule“ während der Corona-Pandemie in den Monaten April bis Mai 2020 sowie Folgeregelung ab Juni 2020</b>	<b>VL-52/2020 4. Ergänzung</b>
----	---	------------------------------------

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass der HFA einstimmig den vorliegenden Beschlussvorschlag empfiehlt, mit der Änderung, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 festgelegt wird und der 4. Punkt gestrichen wurde.

### **Beschluss:**

Infolge der Corona-Pandemie empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgende Vorgehensweise hinsichtlich der Erhebung der Betreuungsentgelte an der Wiesbachschule:

- Die Betreuungsentgelte der Monate April bis Juni 2020 sind der Elternschaft zu erlassen (= Forderungsverzicht, keine förmliche Stundung bzw. Nachforderung).
- Der grundsätzliche Forderungserlass für die Betreuungsentgelte der Monate April bis Juni 2020 erstreckt sich auch auf eine ggf. von der Elternschaft in Anspruch genommene Notbetreuung (= April rund 3 betroffene Kinder/ Mai rund 15 betroffene Kinder).
- Soweit es für die Monate April bis Juni 2020 trotz der Aussetzung der Einziehung der Betreuungsentgelte durch den Hochtaunuskreis zu einer Zahlung durch die Elternschaft gekommen ist, sind diese zurückzuerstatten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	17	Nein		Enthaltungen	3	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

3.	<b>Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit den Gemeinden Grävenwiesbach, Wehrheim und Weilrod über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)</b>	<b>VL-108/2020 2. Ergänzung</b>
----	---	-------------------------------------

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt angefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel gemeinsam mit den Gemeinden Wehrheim, Weilrod und Grävenwiesbach die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu realisieren.

Entsprechende Fördermittel sind beim Land Hessen zu beantragen.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, redaktionelle in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei Bedarf vorzunehmen.

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in den zurzeit geltenden Fassungen verpflichten sich nachfolgend genannte Gemeinden zu einer gemeinsamen Vorgehensweise zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger in Form der interkommunalen Zusammenarbeit:

Gemeinde Weilrod  
vertreten durch den Gemeindevorstand  
Am Senner 1  
61276 Weilrod

und

die Gemeinde Grävenwiesbach  
vertreten durch den Gemeindevorstand  
Bahnhofsweg 2 a  
61279 Grävenwiesbach

sowie

die Gemeinde Wehrheim  
Vertreten durch den Gemeindevorstand  
Dorfborngasse 1  
61273 Wehrheim

Nachfolgend auch Arbeitsgemeinschaft genannt

### **Präambel**

Entsprechend dem Onlinezugangsgesetz haben die Hessischen Gemeinden bis zum 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubinden. Das Land Hessen hat für Landkreise, Städte und Kommunen das digitale Verwaltungsportal Civento zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung zum Aufbau der digitalen Verwaltung für Bürger und Unternehmen obliegt entsprechend der Vorgaben des OZG Umsetzungskataloges den Kommunen. Die Gemeinden Weilrod, Grävenwiesbach und Wehrheim möchten die Umsetzung der Antragsdigitalisierung im Sinne des OZG gemeinsam im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit realisieren.

## **§ 1**

### **Form der Zusammenarbeit**

Die Kommunen vereinbaren eine interkommunale Kooperation in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGG).



## **§ 2**

### **Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft**

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich auf Basis des vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Verwaltungsportals Civento zur Erarbeitung von digitalen Antragsverfahren.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft weißt zunächst Civento Manager und in der Folge –wenn notwendig- einen Prozess Designer in einer ihrer Organisationsstrukturen aus und stellt hierfür ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.
- 3) Durch die Arbeitsgemeinschaft werden über die vom Land Hessen sowie über die aus den Denkfabriken (Working – Spaces) der Ekom 21 GmbH zur Verfügung gestellten digitalen Anträge auf die jeweilige Struktur der teilnehmenden Gemeinden angepasst und auf der jeweiligen Internetseite eingestellt.
- 4) Der OZG-Umsetzungskatalog bildet den Rahmen der Zusammenarbeit und wird Zug um Zug durch Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Dabei ist die Anbindung an die Fachverfahren zu bedenken um eine möglichst medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu erhalten.
- 5) In die digitale Antragsbearbeitung werden die Vorgaben des IT - Sicherheitsbeauftragten eingebracht und berücksichtigt.

## **§ 3**

### **Vereinbarung zur Kostenübernahme**

Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft vereinbaren eine Verrechnung der entstehenden Personalkosten nach tatsächlich entstehendem zeitlichem Aufwand für die Anpassung und Entwicklung der digitalen Anträge innerhalb eines Jahres. Der jährliche zeitliche Aufwand wird auf maximal 1,5 Vollzeitäquivalente beschränkt. Zur Aufteilung und Verrechnung der jeweiligen Personal- und Fortbildungskosten wird die vom Statistischen Landesamt Hessen festgestellte Einwohnerzahl zum 30.06. eines jeden Jahres herangezogen.

## **§ 4**

### **Laufzeit**

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- 2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 5

### Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- 1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

## § 6

### Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

Grävenwiesbach, den .....

\_\_\_\_\_  
( Roland Seel )  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
( Heinz Radu )  
1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Wehrheim, den .....

\_\_\_\_\_  
( Gregor Sommer )  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
( Susanne Odenweller )  
1. Beigeordnete

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod

Weilrod, den .....

( Götz Esser )  
Bürgermeister

( Wilhelm Eid )  
1. Beigeordneter

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

4.	<b>Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung hier: Antrag der FWG-Fraktion aus der GVER-Sitzung vom 24.11.2020</b>	<b>VL-109/2020 2. Ergänzung</b>
----	---	-------------------------------------

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass der HFA den vorliegenden Beschlussvorschlag empfiehlt, mit der folgenden Änderung im § 2, Absatz 1, Ziffer 2:

*g.) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Betrieb der Toilettenspülung oder zum Betreiben der Waschmaschine erforderlich ist.*

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung.

**Gefahrenabwehrverordnung  
der Gemeinde Grävenwiesbach  
über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser  
bei Notständen in der Wasserversorgung**

Aufgrund der §§ 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das in den Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Grävenwiesbach anfallende oder in überörtlichen Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebiets nicht ausreicht.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand festgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Be-

kanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.

## **§ 2**

### **Verbote**

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
  1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a.) zu verschwenden,
    - b.) aufzuspeichern,
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a.) zu Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Gärten und Kleingärten,
    - b.) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,
    - c.) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
    - d.) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage,
    - e.) zum privaten oder gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt,
    - f.) zum Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten, um Staub niederzuhalten,
    - g.) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Betrieb der Toilettenspülung oder zum Betreiben der Waschmaschine erforderlich ist.
- (2) Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a) keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

## **§ 3**

### **Sonstige Verpflichtungen**

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

## **§ 4**

### **Sperrzeiten**

Der Gemeindevorstand kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## § 5

### Befreiungen

Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes
  - a.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
  - b.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleistungen aufspeichert,
  - c.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleistungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern oder Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten oder Kleingärten verwendet,
  - d.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- oder Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- oder Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen oder Bauwerken verwendet,
  - e.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, privaten Schwimmbecken oder ähnlichen Einrichtungen verwendet,
  - f.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen oder Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln oder zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,
  - g.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art verwendet, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt,
  - h.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser zum Berieseln von Baustellen verwendet,
  - i.) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet,
  - j.) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat,
  - k.) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 27.08.1991 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Grävenwiesbach über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 15.12.2020  
Der Gemeindevorstand

[Siegel]

( Roland Seel )  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

5.	<b>Antrag der Fraktion-Bündnis90/DieGrünen hier: "Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"</b>
----	---

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Gemeindevorstand die Unterzeichnung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“.

Die Gemeinde verpflichtet sich damit, eine CO<sup>2</sup>-Startbilanz zu erstellen, um ihre Potenziale zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu identifizieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	18	Nein		Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache**

1.	<b>Radwegekonzept</b>	<b>VL-115/2020 2. Ergänzung</b>
----	-----------------------	-------------------------------------

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass der Punkt in den Haushaltsberatungen mit eingeflossen ist.

Es spricht GV Haas.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stellt im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung Mittel in Höhe von 8.400 Euro brutto im Haushalt 2021 für die Erstellung eines Radwegekonzeptes für die Gemeinde Grävenwiesbach bereit.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	18	Nein	2	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

2.	<b>Sachstand der Fraktionsanträge</b>	<b>VL-135/2019 3. Ergänzung</b>
----	---------------------------------------	-------------------------------------

Es spricht zunächst GV Haas, teilweise liegen noch einige unbearbeitete Fraktionsanträge ihrer Fraktion, gefühlt länger als im Vergleich zu anderen Fraktionen. Weitere liegen noch in den Ausschüssen, bsp. die FSC-Zertifizierung und die Stromtankstelle von der FWG. Manche, wie die Ruhebänke wurden nicht auftragsgemäß ausgeführt und andere wurde als erledigt angesehen, obwohl sie es nicht sind, wie z. B. der Breitbandausbau oder die Eigenbeförderung.

GV Solz teilt mit, dass zum Beispiel die FSC-Zertifizierung in der letzten Sitzung beraten wurde, nachdem die erforderlichen Stellungnahmen nun eingetroffen sind. Er regt an, dass die offenen Anträge, die in den Ausschüssen liegen, in der nächsten Ausschusssrunde beraten werden sollen.

Weiterhin sprechen noch die GV Stahl und Tramnitz sowie Bgm. Seel, der einigen Aussagen von Fr. Haas widerspricht, bsp. zum Breitbandausbau, den Ruhebänken u. ä.. Die Aufträge gehen an den Gemeindevorstand und hier kann es vorkommen, dass der Gemeindevorstand auch andere Wege zur Zielerreichung geht, bzw. zu anderen Ergebnissen kommt. Das kann die GVER dem GVOR nicht vorschreiben!

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den aktuellen Stand zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

**Ohne Abstimmung!**

3.	<b>Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>VL-113/2020 2. Ergänzung</b>
----	---	-------------------------------------

Entfällt, siehe Hinweise in der Einleitung!

4.	<p><b>Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Jahres 2021 nebst Anlagen</b></p> <p>a.) Investitionsprogramm 2021 inkl. mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen und Übertragung der Haushaltsreste</p> <p>b.) Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. Teilergebnishaushalte und mittelfr. Ergebnisplanung</p> <p>c.) Gesamtfinanzaushalt 2021 inkl. Teilfinanzaushalte und mittelfr. Finanzplanung</p> <p>d.) Stellenplan</p> <p>e.) Haushaltssicherungskonzept</p> <p>f.) Haushaltssatzung und Budgetierungsrichtlinie</p> <p>g.) Anlagen zum Haushaltsplan 2021 (Vorbericht, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme, Rücklagen, Rückstellungen, Budgetübersicht, letzter Jahresabschluss, Finanzstatusbericht)</p> <p><b>&lt;&lt; Bitte Haushaltsplan 2021 nebst Anlagen aus der Sitzung der GVER vom 24.11.2020 mitbringen &gt;&gt;</b></p>	<b>VL-95/2020 5. Ergänzung</b>
----	---	------------------------------------

Die Fraktionen tragen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke ihre Haushaltsrede vor. Es sprachen die GV Solz, Stahl, Klimt, Wade und Tramnitz.

Danach sprechen die GV Fangmann, Wade, Fangmann, Solz, Grünewald, Bgm. Seel, Tramnitz, Tillig, Wade und Grünewald.

**Beschluss:**

Nach eingehender Beratung trifft die Gemeindevertretung folgende Beschlussfassungen zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021 sowie zum Haushaltsplan 2021 nebst Anlagen:

**a.) Investitionsprogramm 2021 inkl. mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen und Übertragung der Haushaltsreste**

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2021 einschließlich Finanzplan/mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Übertragung der Haushaltsermächtigungen in der Vermögensrechnung für die Haushaltsresteliste 2019/2020 und für die korrespondierende Kreditermächtigung in der sich jeweils ergebenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	14	Nein	6	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

**b.) Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. Teilergebnishaushalte und mittelfr. Ergebnisplanung**

Die Gemeindevertretung beschließt den Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. der Teilergebnishaushalte nebst mittelfristiger Ergebnisplanung in der sich jeweils ergebenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	14	Nein	6	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

**c.) Gesamtfinanzhaushalt 2021 inkl. Teilfinanzhaushalte und mittelfr. Finanzplanung**

Die Gemeindevertretung beschließt den Gesamtfinanzhaushalt 2021 inkl. der Teilfinanzhaushalte nebst mittelfristiger Finanzplanung in der sich jeweils ergebenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	17	Nein	3	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

**d.) Stellenplan**

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan 2021 in der sich ergebenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

**Beschluss:**

**e.) Haushaltssicherungskonzept**

Die Gemeindevertretung beschließt unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten und ggf. ergänzender Konsolidierungsmaßnahmen das Haushaltssicherungskonzept 2021 sowie den verbindlichen Zeitpunkt des Erreichens des Haushaltsausgleichs in der sich ergebenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	17	Nein	3	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--



**Beschluss:**

**f.) Haushaltssatzung und Budgetierungsrichtlinie**

- 1) Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2021 in der sich ergebenden Fassung.
- 2) Die Gemeindevertretung beschließt die Budgetierungsrichtlinie als Anlage zum Haushaltsplan 2021 in der sich ergebenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	14	Nein	6	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

**g.) Anlagen zum Haushaltsplan 2021 (Vorbericht, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme, Rücklagen, Rückstellungen, Budgetübersicht, letzter Jahresabschluss, Finanzstatusbericht)**

Die Gemeindevertretung nimmt die ergänzenden Anlagen zum Haushaltsplan 2021 in der sich ergebenden Fassung zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	14	Nein	5	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

<b>5.</b>	<b>Anträge der Fraktionen</b>
<b>5.1</b>	<b>Antrag der FWG-Fraktion Einwendung gegen das Planfeststellungsverfahren zur Elektrifizierung der Taunusbahn</b>

GV Solz erläutert für seine Fraktion den vorliegenden Antrag, der da lautet:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, im Rahmen seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zu beantragen, dass die Einrichtung von Signalanlagen an den unbeschränkten Bahnübergängen zwischen Lindenhof und Hirschsteinfelsen sowie am Feldwegeübergang im Wiesengrund beim Schlagweg im Ortsteil Hundstadt in die Planungsunterlagen aufgenommen und gebaut werden müssen.

Danach sprechen die GV Tramnitz, Tillig und erneut Solz.

GV Stahl stellt folgenden Änderungsantrag: ... die im Zuge des 2. Bauabschnitts erforderlichen Maßnahmen vorzuziehen.

Es folgen weitere Redebeiträgen von GV Solz, Stahl, Bgm. Seel, Tramnitz, Tillig und Bgm. Seel, der die Begründung wie folgt zusammenfasst:

Aufgrund veränderter Verhältnisse und die aktuellen Gegebenheiten, beispielsweise die Nutzung-/Überführung durch die Landwirtschaft, die teilweise Umwege in Kauf nehmen, wg. Uneinsehbarkeit durch die großen Zugmaschinen u. ä., die vermehrte Benutzung durch Fußgänger und auch Kindern in Zeiten der Pandemie mit den derzeitigen Verhaltensänderungen im Alltag.

Unter den Anwesenden besteht Einvernehmen über diese ergänzende Formulierung des Beschlussvorschlages den der GVOR im Rahmen der zu erarbeitenden Stellungnahme, voraussichtlich in seiner Sitzung am 19.01.2021 berücksichtigt werden soll.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, im Rahmen seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zu beantragen, dass die Einrichtung von Signalanlagen an den unbeschränkten Bahnübergängen zwischen Lindenhof und Hirschsteinfelsen sowie am Feldwegeübergang im Wies-

engrund beim Schlagweg im Ortsteil Hundstadt in die Planungsunterlagen aufgenommen und gebaut werden müssen.

Dies wird seitens der Gemeindevertretung mit den veränderten Verhältnissen und den aktuellen Gegebenheiten, beispielsweise der Nutzung-/Überfahung durch die Landwirtschaft, die teilweise Umwege in Kauf nehmen, wg. Uneinsehbarkeit durch die großen Zugmaschinen u. ä., die vermehrte Benutzung durch Fußgänger und auch Kindern in Zeiten der Pandemie mit den derzeitigen Verhaltensänderungen im Alltag begründet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>5.2</b>	<b>Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion hier: Infektionsrisiken in Kitas senken Beschaffung von CO<sup>2</sup>-Ampeln und Prüfung technischer Hilfsmittel</b>
------------	--

GV Stahl erläutert den vorliegenden Antrag, der da lautet:  
Um die ordnungsgemäße Lüftung von Gruppen- bzw. Funktionsräumen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Grävenwiesbach zu unterstützen wird der Gemeindevorstand beauftragt, die Kindertagesstätten mit entsprechenden CO<sup>2</sup>-Ampeln/CO<sup>2</sup>-Messgeräten auszustatten.  
Ferner regt die Gemeindevertretung an, durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Überprüfung zur Erforderlichkeit des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln (z. B. mobile Luftreiniger) in einzelnen Betreuungsräumen prüfen zu lassen und diese erforderlichenfalls zu Beschaffen.

Danach sprechen die GV Fangmann und GV Stahl.

Bgm. Seel berichtet, wie schon im HFA, dass Bundesmittel für den Luftaustausch in Schulen und Kindergärten zur Verfügung gestellt werden, für uns sind das rd. 21 TD €, zzgl. 25 % Eigenmittel.  
Der vorliegende Antrag ist als Prüfauftrag für den GVOR anzusehen, zusammen mit dem Betriebsführer können wir das Thema angehen.

Danach sprechen die GV Tramnitz und Dr. Braun.  
GV Haas beantragt den vorliegenden Antrag auch auf die Bürgerhäuser auszuweiten.  
Der Antrag wird nach den weiteren Redebeiträgen zurückgezogen.

Es sprechen erneut GV Stahl und Tillig.

GV Becker begründet im Anschluss an die Abstimmung noch seine Entscheidung.

**Beschluss:**

Um die ordnungsgemäße Lüftung von Gruppen- bzw. Funktionsräumen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Grävenwiesbach zu unterstützen wird der Gemeindevorstand beauftragt, die Kindertagesstätten mit entsprechenden CO<sup>2</sup>-Ampeln/CO<sup>2</sup>-Messgeräten auszustatten.  
Ferner regt die Gemeindevertretung an, durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Überprüfung zur Erforderlichkeit des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln (z. B. mobile Luftreiniger) in einzelnen Betreuungsräumen prüfen zu lassen und diese erforderlichenfalls zu Beschaffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	19	Nein	1	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

**nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 22:18 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Vors. Book fasst das Jahr zusammen. In 2020 gibt es nur noch wenige Fichten, die Windräder drehen sich nun, der Wuenheimer Platz wurde schön hergestellt, leider kein Besuchs Austausch zum 40jährigen Jubiläum mit der Partnergemeinde Wuenheim, der Wassernotstand hat uns zum dritten Mal erreicht und mit der Covid-Pandemie haben wir, mit allen was dazu gehört, zu kämpfen.

All das hätten wir im Dezember des letzten Jahres nicht gedacht. Trotz alledem haben wir uns mit den Folgen der Pandemie auseinandergesetzt und tun dies auch heute noch, mit der Umsetzung der sich stetig wechselnden Hygienekonzepten zu unserer aller Sicherheit. Vieles hat sich für uns Menschen in diesem Jahr geändert. Schauen wir nach Vorne und hoffen auf ein besseres Jahr.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und unter den aktuellen Gegebenheiten einen schönen Jahreswechsel, sowie ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr!

Zum Ausklang folgt noch der Vortrag von einem kleinen Gedicht.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)